

Angebot/ Aufwand- schätzung

Firmenname
Straße
PLZ Ort

T +43 662 88 05 40-14
F +43 662 88 05 40-11
E office@go-west.at
I www.go-west.at

Vogelweiderstr. 44a
5020 Salzburg

 **GO.WEST**
Communications GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Konditionen.....	3
1.1 Inhalte.....	3
1.2 Urheberrechte	3
1.3 Vertragsdauer	3
1.4 Liefer-, Verkaufs- & Vertragsbedingungen	4
1.4.1 ALLGEMEINES	4
1.4.2 PREISE.....	4
1.4.3 STORNOGEBÜHR.....	5
1.4.4 WERKNUTZUNGSRECHT	5
1.4.5 GEWÄHRLEISTUNG.....	5
1.4.6 ANZUWENDENDEN RECHT / RICHTSSTAND.....	5

1. Konditionen

1.1 Inhalte

Soweit verfügbar und vorgesehen, werden die Textinhalte digital zur Verfügung gestellt. Die Fotos und Abbildungen werden entweder digital oder als Foto (Fotopapier) bereitgestellt.

1.2 Urheberrechte

Das Internet Konzept der Firma GO.WEST für die Firma **N a m e** ist urheberrechtlich geschützt. Die Bilder und Abbildungen werden unter Einhaltung des Copyrights mit Genehmigung und unter Verantwortung des Auftraggebers auf den Seiten integriert.

1.3 Vertragsdauer

Bei Annahme dieses Angebotes wird von der Firma GO.WEST die laufende Betreuung im Rahmen der unter Punkt 1. und 2. der Konditionen angeführten Leistungen durchgeführt. Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr und beginnt ab Onlineschaltung. Sofern der Vertrag nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Schriftform gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

1.4 Liefer-, Verkaufs- & Vertragsbedingungen

1.4.1 ALLGEMEINES

Die gegenständlichen Liefer-, Verkaufs- und Vertragsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebots und jedes, auch künftigen, Vertrages der GO.WEST Communications GmbH in der Folge nur kurz als GO.WEST bezeichnet.

Sollten in allenfalls vereinbarten allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden Vertragsinhalte vereinbart worden sein, welche den gegenständlichen Liefer-, Verkaufs- und Vertragsbedingungen widersprechen, so gelten ausschließlich die gegenständlichen Liefer-, Verkaufs- und Vertragsbedingungen der GO.WEST.

Lediglich die im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer sind berechtigt, für die GO.WEST rechtsverbindlich zu zeichnen bzw. Geld in Empfang zu nehmen. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

1.4.2 PREISE

Bei den vertraglich vereinbarten Preisen handelt es sich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde, um Nettopreise.

Es ist das jeweils vertraglich vereinbarte Entgelt der GO. WEST zu einem Drittel bei Auftragserteilung, zu einem weiteren Drittel nach Genehmigung des Konzeptes und der Kreativpräsentation des jeweiligen Auftrages und das letzte Drittel bei Fertigstellung des von der GO.WEST zu liefernden Werkes zur Zahlung fällig. Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Sollte der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, hat ihn die GO.WEST schriftlich auf seine entsprechenden Mitwirkungspflichten hinzuweisen und für die erforderlichen Handlungen eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die GO.WEST berechtigt ist, den gesamten Kaufpreis / Werklohn in Rechnung zu stellen. Die GO.WEST ist darüber hinaus bei Aufträgen deren Realisierung mehr als drei Monate in Anspruch nimmt, jedenfalls berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu legen. Bei Überschreiten des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen von 7 % p.a. als vereinbart. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf das ihm allenfalls zustehende Recht auf Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen, sodass er solche gegenüber der GO.WEST gesondert geltend machen muss. Wechsel und Schecks werden von der GO.WEST nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung Statt, angenommen.

Das Eigentumsrecht / Werknutzungsrecht an den von GO.WEST gelieferten Produkten geht erst nach vollkommener Bezahlung des Kaufpreises / Werklohnes auf den Kunden über und ist der Kunde erst dann berechtigt das von GO.WEST gelieferte Produkt zu verwenden. Eine frühere Verwendung des von GO.WEST gelieferten Produktes führt zu einer Konventionalstrafe in Höhe von 1 % des vereinbarten Kaufpreises / Werklohnes vom vereinbarten Nettokaufpreis / Werklohn pro angefangener Kalenderwoche, in der eine unrechtmäßige Verwendung durch den Kunden vorliegt, welche neben dem Kaufpreis / Werklohn zur Zahlung fällig ist.

1.4.3 STORNOGEBÜHR

Sollte aufgrund von vom Kunden zu vertretender Leistungsstörungen der jeweilige Vertrag aufgelöst werden, verpflichtet sich der Kunde zur Leistung einer verschuldensunabhängigen Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Nettoauftragswertes. Gleiches gilt im Falle der einvernehmlichen Vertragsauflösung. Die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten auf Geltendmachung eines höheren Schadens bzw. des Erfüllungsinteresses durch die GO.WEST wird dadurch nicht eingeschränkt.

1.4.4 WERKNUTZUNGSRECHT

Sollte das gelieferte Produkt als Werk im Sinne des UrhG anzusehen sein, erhält der Kunde mit der Zahlung der gesamten einzelvertraglich vereinbarten Vergütung die bloße Werknutzungsbewilligung an dem ihm zur Verfügung gestellten Produkt. Es hat der Kunde daher kein Recht auf eine über die bloße Benützung zu eigenen Zwecken hinausgehende Verwertung sowie auf Verbreitung und Vervielfältigung.

1.4.5 GEWÄHRLEISTUNG

Die GO.WEST sichert zu, dass die von ihr übernommenen Arbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt und entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik ausgeführt werden. Der Kunde hat die von der GO.WEST erbrachten (Teil) Leistungen unverzüglich zu kontrollieren und im Falle eines Mangels mittels eingeschriebenen Briefes oder per Telefax oder E-Mail schriftlich zu rügen. Eine solche Rüge hat binnen vierzehn Tagen ab Rechnungserhalt bzw. ab Auftreten des Mangels zu erfolgen, andernfalls die Mängelrüge als nicht erhoben bzw. als verfristet gilt. Der Kunde ist im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen verpflichtet, der GO.WEST eine angemessene Frist zur Verbesserung von zumindest sechs Wochen einzuräumen. Ein Recht auf Zurückbehaltung des Kaufpreises / Werklohnes aufgrund allfälliger von GO.WEST zu vertretender Mängel wird ausgeschlossen. Für Schäden, welche die GO.WEST lediglich leicht fahrlässig verursacht hat ist sie von jeglicher Haftung befreit. Gewährleistungsansprüche erlöschen jedenfalls, wenn das gelieferte Produkt von dritter Seite verändert wurde.

1.4.6 ANZUWENDENDENES RECHT / GERICHTSSTAND

Auf den gegenständlichen Vertrag ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar, Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist die Stadt Salzburg.

Dieses Angebot ist bis zum _____ gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Armin Stadlmeyer
GO:WEST Communications

Salzburg, am _____